

**Satzung
des Studierendenwerks Siegen
Anstalt des öffentlichen Rechts (A.ö.R.)
vom 29. April 2025**

Das Studierendenwerk Siegen - Anstalt des öffentlichen Rechts - hat sich aufgrund § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Studierendenwerke im Land Nordrhein-Westfalen (Studierendenwerksgesetzes - StWG) durch seinen Verwaltungsrat folgende Satzung gegeben.

**§ 1
Name und Sitz**

- 1.) Das Studierendenwerk Siegen führt den Namen „Studierendenwerk Siegen“, dem im Schriftverkehr die Bezeichnung „Anstalt des öffentlichen Rechts“ hinzugefügt wird.
- 2.) Es hat seinen Sitz in Siegen.
- 3.) Das Studierendenwerk Siegen führt ein eigenes Schriftsiegel. Bei der Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) wird in Erledigung hoheitlicher Aufgaben bei Bedarf das kleine Landessiegel in abgewandelter Form gemäß § 5 Satz 2 der Verordnung über die Führung des Landeswappens verwendet.

**§ 2
Aufgaben**

- 1.) Das Studierendenwerk Siegen erbringt in enger Abstimmung mit den Hochschulen in seinem Zuständigkeitsbereich für Studierende insbesondere die folgenden Dienstleistungen:
 1. Errichtung und Betrieb gastronomischer Einrichtungen,
 2. Errichtung, Vermietung und Vermittlung von Wohnraum,
 3. Maßnahmen der Studienförderung, insbesondere durch das Tätigwerden als Amt für Ausbildungsförderung gemäß § 1 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG),
 4. Errichtung und Betrieb von Betreuungseinrichtungen für Kinder,
 5. Förderung kultureller Interessen und internationaler Kontakte der Studierenden durch Bereitstellung seiner Räume,
 6. Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge.

Das Studierendenwerk Siegen kann diese und weitere Aufgaben auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet für Studierende und andere in der Ausbildung befindliche oder nach § 53 AO hilfebedürftige Personen

übernehmen, sofern weder die Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Abs. 1 StWG noch Belange der Hochschule in Forschung und Lehre beeinträchtigt werden.

2.) Das Studierendenwerk Siegen kann auch Dienstleistungen für Studierende von Hochschulen in nicht staatlicher Trägerschaft erbringen, soweit die Hochschulen staatlich anerkannt sind und zu staatlich anerkannten Abschlüssen führen. Die jeweiligen Bedingungen sind vertraglich zu regeln.

3.) Räume und Leistungen für Dritte können gemäß Einzelvertrag bereitgestellt werden. Im Übrigen gilt § 2 Abs. 5 StWG.

4.) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich das Studierendenwerk Siegen Dritter bedienen, sich gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 StWG an Unternehmen beteiligen und Unternehmen gründen.

5.) Unberührt bleiben weitere Aufgaben, die dem Studierendenwerk Siegen durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes übertragen werden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Das Studierendenwerk Siegen verfolgt mit seinen Einrichtungen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck ist die Förderung der Studenten-, der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Wohlfahrtspflege durch die wirtschaftliche, soziale, gesundheitliche und kulturelle Förderung der Studierenden und nachrangig anderer in der Aus- oder Fortbildung befindlicher oder nach § 53 AO hilfebedürftiger Personen. Das Studierendenwerk Siegen ist mit seinen Einrichtungen selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel dieser Einrichtungen dürfen nur für die gemeinnützigen satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden; es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Einrichtungen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Im Übrigen trifft die notwendigen gemeinnützigkeitsrechtlichen Bestimmungen der als Betriebe gewerblicher Art geführten Einrichtungen der Verwaltungsrat in einer besonderen Satzung; diese bedarf nicht der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Bei Auflösung eines steuerbegünstigten Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke erhält das Studierendenwerk Siegen nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück und fällt das verbleibende Vermögen des Betriebes gewerblicher Art an das Studierendenwerk Siegen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4

Verwaltungsrat

1.) Dem Verwaltungsrat gehören an:

1. Vier Studierende der Universität Siegen. Mindestens zwei der gewählten Personen müssen Frauen sein.

2. Ein anderes Mitglied der Universität Siegen.
3. Zwei Bedienstete des Studierendenwerks Siegen. Mindestens eine der gewählten Personen muss eine Frau sein.
4. Eine Person mit einschlägigen Fachkenntnissen oder Berufserfahrung auf wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet.
5. Ein Mitglied des Rektorates der Universität Siegen.
6. Eine der gewählten Personen aus § 4 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 Nr. 5 muss eine Frau sein.

2.) Scheidet ein Mitglied aus, so tritt ein Ersatzmitglied ein. Im Falle der Verhinderung des Mitglieds nach § 4 Absatz 1 Nr. 5 dieser Satzung wird dieses durch sein Ersatzmitglied ohne Stimmrecht vertreten. Im Falle der Verhinderung eines anderen Mitglieds tritt ein Ersatzmitglied nicht in den Verwaltungsrat ein. Scheidet ein Ersatzmitglied nach Eintritt in den Verwaltungsrat aus, so hat der/die Vorsitzende des Verwaltungsrates dies dem zuständigen Wahlorgan unverzüglich mitzuteilen und es zur Nachwahl aufzufordern.

3.) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates beginnt jeweils am 1. April und endet am 31. März des übernächsten Jahres. Im Falle eines späteren Beginns der Amtszeit verkürzt sie sich um den entsprechenden Zeitraum.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1. und 2 StWG sind durch die nach dem StWG zuständigen Gremien jeweils bis zum Ende der Vorlesungszeit des Wintersemesters zu wählen, in dem die Amtsperiode des Verwaltungsrates endet. Dies gilt auch für die Wahl des Mitgliedes nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 StWG. Die Mitglieder des Verwaltungsrates bleiben über ihre Amtszeit hinaus bis zur Konstituierung eines neuen Verwaltungsrates im Amt.

4.) Der Verwaltungsrat wählt neben dem/der Vorsitzenden eine/n Stellvertreter/in, der/die den/die Vorsitzende/n im Falle seiner/ihrer Verhinderung oder seines/ihrer Ausscheidens vertritt. Vorsitzende/r und Stellvertreter/in müssen verschiedenen Gruppen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 oder 5 StWG angehören. Der/die Vorsitzende des Verwaltungsrates kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abgewählt werden. Zu einem solchen Beschluss ist die Mehrheit von sieben Mitgliedern erforderlich.

5.) Verwaltungsratsmitglieder nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 4 dürfen in keinem Beschäftigungsverhältnis zum Studierendenwerk Siegen oder zu Unternehmen im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 StWG stehen.

6.) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind gemäß § 7 Abs. 3 StWG nicht öffentlich. In Ausnahmefällen kann der Verwaltungsrat mit einer Mehrheit von sieben Mitgliedern die Öffentlichkeit zulassen.

7.) Für den Verwaltungsrat gelten die Vorschriften des § 7 StWG mit folgender Maßgabe:

1. Bei der Beschlussfassung

- über Vorschläge für die Bestellung des/der Geschäftsführers/in und dessen/deren Abberufung,
- Erlass und Änderung der Satzung,
- Erlass und Änderung der Geschäftsordnung gemäß § 2 Abs. 2 StWG sowie
- gemäß § 2 Abs. 3 StWG

ist die Mehrheit von sieben Mitgliedern erforderlich.

2. Bei der Beschlussfassung

- zum Erlass und zur Änderung der Beitragsordnung,
- zum Erlass und zur Änderung der Richtlinien für die Geschäftsführung,
- über den jährlichen Wirtschaftsplan und
- die Feststellung des Jahresabschlusses

ist die Mehrheit von fünf Mitgliedern erforderlich. Bei erforderlicher zweiter Beschlussfassung genügt die Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern in der erneut einzuberufenden Sitzung mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates anwesend ist und in der Einladung darauf hingewiesen wurde.

§ 5

Aufgaben des Verwaltungsrates

1.) Für den Verwaltungsrat gelten die Vorschriften des § 6 StWG mit folgender Maßgabe:

2.) Sonstige Angelegenheiten i. S. d. § 6 Abs. 1 Nr. 12 StWG sind insbesondere:

1. Grundstücksübertragungen und -belastungen,
2. Kreditaufnahmen gemäß § 11 Absatz 3 StWG,
3. Richtlinien für die Benutzung der Einrichtungen des Studierendenwerkes Siegen.

3.) Der Verwaltungsrat kann von dem/der Geschäftsführer/in unter Beachtung der einschlägigen Gesetze zum Datenschutz Einsicht in Geschäftsvorgänge – nicht jedoch in Personalakten und Förderungsakten des Amtes für Ausbildungsförderung – verlangen.

§ 6

Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat

1.) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung muss mindestens regeln:

1. Form und Frist der Einladungen zu Sitzungen,
2. Durchführung der Sitzungen,
3. Führung und Inhalt der Sitzungsniederschrift,
4. Verfahren bei Abstimmungen und
5. rechtzeitige Verständigung der Wahlgremien vor Ablauf der Amtsperiode.

2.) Der Verwaltungsrat ist mindestens einmal im Semester einzuberufen. Darüber hinaus ist der Verwaltungsrat unverzüglich einzuberufen, wenn

- a) mindestens vier Mitglieder des Verwaltungsrates es verlangen,
- b) der/die Geschäftsführer/in es beantragt.

3.) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind verpflichtet, über sämtliche Angelegenheiten, von denen sie in nichtöffentlicher Sitzung Kenntnis erhalten, Stillschweigen zu bewahren.

4.) Die studentischen Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten gemäß § 4 Absatz 2 StWG Sitzungsgelder in Höhe von 9,5 Stunden x EG 5 Stufe 1 TVöD-VKA.; ein/e studentische/r Vorsitzende/r erhält ein Sitzungsgeld in Höhe von 19 Stunden x EG 5 Stufe 1 TVöD-VKA.

§ 7

Geschäftsführung

1.) Die Geschäftsführung besteht aus einer Person. Diese muss über die erforderlichen Erfahrungen auf wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet verfügen.

2.) Der/die Geschäftsführer/in leitet das Studierendenwerk Siegen selbstständig und eigenverantwortlich (§ 9 StWG). Er/sie vertritt das Studierendenwerk Siegen gerichtlich und rechtsgeschäftlich. Er/sie wird nach Maßgabe dieser Aufgabenstellung vergütet.

3.) Dem/der Geschäftsführer/in obliegt neben der Aufstellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses die laufende Wirtschaftsführung auf der Grundlage des Wirtschaftsplanes. Er/sie kann Aufgaben bei der Ausführung des Wirtschaftsplanes anderen Bediensteten übertragen.

4.) Der/die Geschäftsführer/in ist Vorgesetzte/r aller Bediensteten des Studierendenwerkes Siegen.

5.) Der/die Geschäftsführer/in hat das Hausrecht in den Gebäuden und Räumen des Studierendenwerkes Siegen.

6.) Der/die Geschäftsführer/in stellt einen Geschäftsverteilungsplan und eine allgemeine Geschäftsordnung für die Verwaltung und die Einrichtungen des Studierendenwerkes Siegen auf.

7.) Der/die Geschäftsführer/in kann aus dem Kreis der Abteilungsleiter/innen eine/n ständige/n Vertreter/in bestellen. Diesem/r können weitere Aufgaben zur ständigen Erledigung übertragen werden. Die Bestellung ist dem Verwaltungsrat anzuzeigen.

8.) Der/die Geschäftsführer/in berichtet dem Verwaltungsrat über die Lage des Studierendenwerkes Siegen, insbesondere über die wirtschaftliche Situation und über die Ausführung von Beschlüssen des Verwaltungsrates.

9.) Der/die Geschäftsführer/in nimmt an allen Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil. Dies schließt das Recht zur Stellung von Anträgen ein.

§ 8

Leitende Angestellte

Entsprechend § 9 Abs 2 Satz 3 StWG ist zur Einstellung und Entlassung von Angestellten mit Abteilungsleiter/innenfunktion die Zustimmung des Verwaltungsrates erforderlich. Die Bestimmungen des LPVG NW werden hiervon nicht berührt.

§ 9

Wirtschaftsplan

- 1.) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, der Stellenübersicht, dem Finanzplan und dem Investitionsplan. Er muss ausgeglichen sein.
- 2.) Der Wirtschaftsplan für das jeweils nächste Wirtschaftsjahr soll bis zum 30. November des laufenden Jahres durch den Verwaltungsrat beschlossen sein.

§ 10

Jahresabschluss

- 1.) Der von dem/der Geschäftsführer/in bis zum 31. März eines jeden Jahres aufgestellte Jahresabschluss wird von einem/einer Wirtschaftsprüfer/in geprüft, den/die der Verwaltungsrat bestimmt.
- 2.) Der von dem/der Geschäftsführer/in zu erstellende Geschäfts- und Lagebericht ist zusammen mit dem geprüften Jahresabschluss dem Verwaltungsrat vorzulegen.
- 3.) Für den Jahresabschluss gelten die Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften entsprechend.

§ 11

Vertreterversammlung

Eine Vertreterversammlung gemäß § 10 StWG wird nicht gebildet.

§ 12

Public Corporate Governance Kodex (PCGK)

Die Organe des Studierendenwerkes Siegen stellen grundsätzlich die Anwendung des PCGK NRW im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften sicher. In sachlich begründeten Fällen kann von den Regelungen des PCGK abgewichen werden. Entsprechend den Regelungen des PCGK sind die Abweichungen zu begründen und im Rahmen der Corporate Governance Erklärung zu veröffentlichen.

§ 13

Bekanntmachung und Inkrafttreten

Die Satzung des Studierendenwerkes Siegen wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Siegen veröffentlicht. Sie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung des Studierendenwerkes Siegen vom 22. Juni 2016 (veröffentlicht in den "Amtlichen Mitteilungen der Universität Siegen vom 13. Juli 2016 Nr. 61/2016) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsrates vom 28. November 2024 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft (MKW), des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28.02.2025.

Siegen, den 29. April 2025



Marius Wötzel

Vorsitzender des Verwaltungsrates
des Studierendenwerkes Siegen A.ö.R.



Dr. Insa Deeken

Geschäftsführerin
des Studierendenwerkes Siegen A.ö.R.